

deutschen Mutter, die ihre drei Kinder vor sich ins Grab sinken sieht, kommen in diesen Gedichten zum erschütternden Ausdruck. Sie findet ebenso jubelnde Worte über die Wunderwelt des kleinen Kindes, wie sie mitempfindet mit den Sorgen der Großen. Ergreifend ist das quälende und doch so stolze Bangen um den im Felde weilenden Sohn, den schließlich die tödliche Kugel ereilt. Es sei an dieser Stelle auch einer früh-verstorbenen Tochter gedacht, die der Mutter poetischen Sinn geerbt hatte, wovon ein nachgelassener Gedichtband mit eigenen verheißungsvollen Illustrationen Zeugnis gibt: Elisabeth Schenk: Gedanken und Träume einer Jugend (Privatdruck 1908). Die literarischen Nachlässe von Marie und Elisabeth Schenk befinden sich heute in der Freiburger Universitätsbibliothek.

Wenn je das Wort wahr geworden ist, daß Schmerz

und Leid den Menschen groß und edel machen, so ist dies bei Marie M. Schenk wirklich geworden. Ihre schlichte Menschlichkeit, verbunden mit abgeklärter Herzensgüte, machten neben der Künstlerin auch den Menschen in ihr groß. Ein hartes Schicksal ließ sie im Alter noch den Kelch des Leidens bis zur Neige leeren. Nach dem Tode der Kinder sieht sie ihren Gatten ins Grab sinken. Es folgten der Zusammenbruch des Vermögens und körperliches und geistiges Siechtum. In der Freiburger Kreis- und Pflegeanstalt, wo Freunde ihr die letzten Lebensstage so leicht als möglich zu machen suchten, hat sie dann ein gütiger Tod erlöst. Nun ruht sie auf dem Freiburger Friedhof an der Seite ihres Mannes. Das hohenzollerische Volk aber wird seiner Dichterin ein dauerndes und dankbares Andenken bewahren.

Aus der Geschichte der Waldungen der früheren Grafschaft Zollern

Von F. Gäbler - Thanheim

(1. Fortsetzung)

Nach Kennzeichnung der eigentumsrechtlichen Auseinandersetzungen sollen nun die wirtschaftlichen Auswirkungen näher betrachtet werden.

In gleichem Verhältnis zur Steigerung des Holzwertes vermehrte sich auch das Interesse an der Erhaltung des Waldes als Holzherzeuger.

Den besten Gradmesser für die Einstellung von Landesherr und Volk zu dieser Frage geben die dazu erlassenen Gesetze und deren Begründung ab.

Wir legen die Jagd- und Forstordnung von 1698 zu Grunde, die, nach Kramer, gegenüber der ca. hundert Jahre früher erlassenen Gesetzgebung, inhaltlich fast gleich blieb, nur daß der Begriff des „Forst“gebietes verschwand und an dessen Stelle als örtlicher Geltungsbereich die Grafschaft gesetzt wurde.

Schon aus der Anordnung der Abschnitte könnte man entnehmen, daß das Waidwerk gegenüber dem Wald als solchem eine bevorzugtere Stellung einnahm, denn jenes wurde diesem vorgesetzt. Der Tit. XXXI. Vom Forst, Waidwerk und Fischen lautet wörtlich:

„Unser ernstlicher Befehl und Meinung ist / daß keiner in Unsere Fürstliche Grafschaft / keinerley Waidwerk / wie es auch Namen haben mag / üben / noch gebrauchen soll / denn mit Unserem und Unseres Forstmeisters Willen / und Vergontnus / welcher das übertritt / wollen wir nach unserm Gefallen straffen.

Es sollen auch alle Schützen / und Bahnwarten / neben Unsern Forstbedienten / bei Ihrem Eyd / und harter Straff / Ihr gut Aufsehens haben / wo Sie einen sehen Waidwerk treiben / Er sei gleich frembd / oder heimisch / dasselbig gleich unserem Forstmeister / oder Jäger anzeigen / bey zehen Pfund Heller.

Es soll auch niemand kein Vogel von St. Geörgen an / biß uff St. Joannis deß Täufers Tag fahen / oder aufnehmen / bei Straff / drei Pfund Heller / es geschehe denn mit Unserer / oder Unseres Forstmeisters Erlaubnus.

So aber einer mit Erlaubnus dergleichen fäng / oder ausnehme / der soll dieselbigen Uns zu Unserer Hofhaltung vor meniglichen umb ein land-läuffigen Pfennig bringen / und feyl tun / und davor sonst an kein ander Ort verkaufen / bei Pön / zehen Pfund Heller.

Alle die / so Hund haben / und auf Unser oder Unseres Forstmeisters Erfordern in den Schwein-Hatz nicht schicken / so oft es beschiet / verfallen sie zur Straff drei Pfund Heller.

Es soll auch in jeden Unseren Dörfern durch Vogt und Gericht / ein eigener Hundzieher geordnet werden / der denselben Schweinhatz / und kein anderer die Hund seiner gewohnen / und da die Hund uff Erfordern nicht geschickt wurden / Er allain darumb zur Red gesetzt und gestraffet werden möge.

Und wie Wir Unsern Unterthanen in ihren eigenen Wäldern den Nutzen zu suchen nicht zu verhindern begehren / jedoch aber ein solches mit gewisser Maß gestatten wollen / als befehlen Wir hiermit ernstlich / daß / wann sie Eycheln / oder Bücheln lesen / Kirschen / Erd- oder Himbeeren brechen / und sammeln wollen / jederzeit jemand mitgeschickt / und verhütet werden solle / damit kein Geschrey in den Wäldern gemacht / und dadurch das Wildbret vertrieben werde: Nicht weniger solle dergleichen vorgehende Abnutzung mit Eychel- und Büchel-Lesen / auch Sammlung der Kirschen / und Erdbeer / dem Jäger / in welchem Distrikt die Waldungen gelegen / jederzeit angezeigt / und dieses nicht unterlassen werden / Bei Vermeidung willkürlicher Bestrafung.

Weiteres solle niemand einen Hund in's Feld ungebündelt in Unserem Land führen / die Schäfer aber die ihrige allezeit am Strick halten. widrigen falls die Jäger und Forstknecht nicht allein die Hund totschießen / sondern auch der Uebertreter dieses Verbotts zur Straf gezogen werden solle. —

Die forstwirtschaftliche Auswirkung dieser jagdlichen Gesetzgebung ist zunächst in der Heranzucht eines übergroßen Wildstandes zu suchen, der bestimmte Holzarten gar nicht zur Entwicklung kommen ließ oder doch an Wert und Wachstum schwer schädigte. Darauf weist auch die Tatsache hin, daß das Sammeln von Kirschen im Walde in einem Zuge mit Eicheln und Bucheln genannt wird, also scheint diese Wildkirsche im Walde viel häufiger vorgekommen zu sein, als dies heute

der Fall ist, wo man sie nur ganz selten antrifft. Bekanntlich nimmt aber Wild Steinobst nicht an, deshalb die große Verbreitung dieser Holzart zu jener Zeit. Der landwirtschaftliche Wildschaden in jener Zeit muß ungeheuer gewesen sein, da er ja als Hauptgrund zum verhängnisvollen „Freie Pürsch-Prozeß“ angegeben wird, neben den sogenannten ungemessenen Jagdfronen. Sicher waren diese beiden Punkte der berechtigtste Grund zur Klage seitens der Untertanen.

Der Tit. XXXII. Von den Wäldern und Hölzern, stellt die eigentliche Forstordnung dar. Sie lautet wörtlich:

Welcher in Unsern eigenen Pfrunden / gemeinen Wäldern / oder einem andern Holz abhaut / der soll um zehn Pfund Heller, und der gehauen Holz hinweg geführet / umb zwanzig Pfund Heller gestraffet werden / und dem so Schaden geschehen / sein empfangenen Schaden nichts desto weniger zu erlegen schuldig sein.

Wir gebieten auch insonderheit / daß sich niemand in Unserer Grafschaft deß Harzens in Unseren eigenen Pfrunden / Heiligen / und Untertanen Wäldern gebrauchen soll / bei Straff zehn Pfund Heller / und soll ein jeder Gelobter und Geschworener / wo er das gewahr / und innen wird / von Stund an dem Amptmann anzeigen / und soll nichts destoweniger dem / so Schaden zugefügt / derselbig widerlegt werden. —

Bis hierher handelt es sich um ein reines Forstdiebstahls- bzw. Forstpolizeigesetz, das in seinem Rechtsinhalt den heutigen Gesetzen recht ähnlich ist. Nun folgen rein wirtschaftliche Anordnungen:

Wir befinden auch augenscheinlich / daß die Wäld und Hölzer / in merklichem großen Abgang kommen / solches zu fürkommen / gebieten Wir / welche Brenn- oder Zimmerholz verkaufen wöllen / daß sie daran seyen / daß derjenige / dem es zu kaufen geben wird / alles sauber / und gar aushauen / und nichts liegen lassen / auch fleißig wiederum bannen.

Dazu soll man auch mit dem Vieh vier Jahre lang / in Unsere / noch der Unterthanen / Geistlichen / und Hailigen / eigene ausgehauenen Wäld / und Häue nicht fahren noch treiben / damit die Wäld gesäubert / gehauet werden / und das jung Holz verwachse / und mit der Zeit widerum zum Walde geraten möge / und soll von jedem Haupt Vieh so in einem gebannten Hau gefunden / ein Batz zur Straff genommen werden.

Das mögen jetz einigen so in Schaden oder Straf kommen / beim Hirten wieder einkommen / darumb wissen ihr Hirten des Vieh fleißig zu hüten / diß soll ein jeder Schütz / so auf die Wäld geht / bey Pfund Straff / fünf Pfund Heller anzeigen.

Wir wollen auch Unsern Jägern und Forstmeistern ernstlich befehlen / darauf zu sehen / darumb wisse sich ein jeder davor zu hüten. —

Der Gesetzgeber scheint, wohl nicht mit Unrecht, im Waldweidebetrieb die Hauptgefahr für den Wald erblickt zu haben, neben der unsachlichen Handhabung der Holznutzung durch die Berechtigten. Diese Bestimmung ist bezeichnender Weise für alle Wälder erlassen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

In dem kommenden Abschnitt sehen wir sogar eine jährliche Waldkontrolle von amtswegen eingerichtet, die nachzuprüfen hatte, ob die

erlassenen Vorschriften auch beachtet würden. Er lautet:

Und sollen in allen Aemptern verordnet werden / die alle Jahr die Häue besichtigen / was für Schaden darinnen beschicht / und ob man auch deren verschonen tue / oder nicht / was sie dann für Mängel befinden / sollen sie diejenigen / so Schaden zugefügt / oder mit dem Vieh darin gefahren / um zehen Pfund Heller unnachlässlich straffen / und sollen Sie auch Ihres Ampts nicht fahrlässig sein.

Wir setzen / ordnen / und wollen / daß fürrhin keiner Unsern Unterthanen, Unserer Grafschaft Zollern / weder ausländisch, noch heimischen / in eigenen / noch gemeinen Wäldern / weder Brenn- noch Zimmer-Holz zu kaufen gebe / oder für sich selbst hae / es beschehe denn mit Unserem / oder unseres Forstmeisters Vorwissen / und nicht darumb, daß wir jemand das Seinige zu nutzen wollen wehren, sondern, daß gute Ordnung in den Hölzern gehalten / die Häue fleißig zusammengemacht / und wieder gebannt werden / und nicht jeder seines Gefallens hae wo er wolle wie bishero beschehen / dadurch die Wäld dann in großen Abgang kommen / es soll auch keiner weder in Wäldern noch in den Flecken Hecken ausreiten / oder stocken / ohne Unser oder unseres Forstmeisters Erlaubnis, alles bei Straff von zwanzig Pfund Heller / davor wisse sich ein jeder zu hüten / darauf sollen auch die Schützen, neben unsern Jägern und Forstleuten gute Achtung geben.

In vorstehendem Abschnitt haben wir schon die eigentliche staatliche Beförderung, Pflanzung und Nutzung müssen sich, modern ausgedrückt, dem Hauptziele, der Nachhaltigkeit des Betriebes unterordnen. Und nun kommt zum Schlusse noch eine Art Marktordnung:

Als Wir auch berichtet / daß bisherr in vilwege im Holzkauf / Betrug / Aufsatz / und Gefahr gepflogen / darein zu sehen uns gebührt / und die hohe Nothdurft erfordert.

So setzen / ordnen und wöllen Wir / daß hinfür alles Brenn-Holz / so zu verkaufen in Unserer Grafschaft gehauen wird / es werde gleich zu Markt / oder in Wäldern verkauft / eine Längin haben, und die Klafter eine Größin seyen / und nemblich die Scheitter an der Länge vier Werk-Schueh / und das Klafter an der Weitin und Höhin sieben Schuh halten / bei Straff ain Pfund Heller / so uns Uebertreter von jedem Klafter zu geben schuldig sein sollen.

Damit schließt der Titel XXXII von den Wäldern und Hölzern, im Rahmen der allgemeinen Zollern'schen Landesordnung. Immer wieder suchte der Gesetzgeber seinen Eingriff in die Eigentumsrechte der Waldbesitzer mit der Gefahr der Waldverwüstung zu begründen, was er sicher nicht notwendig gehabt hätte, wenn er das notwendige Verständnis für seine Maßnahmen hätte ohne weiteres voraussetzen können. (Fortsetzung folgt.)

Ueber das Narrengericht Grosselfingen (vergl. Zh. 1937, Nr. 2, J. Strobel) hielt am 2. Februar ds. Js. Oberregierungsrat Walter einen Vortrag vor der Geographischen Gesellschaft in Karlsruhe. Im Gegensatz zur landläufigen Ansicht ist er zur Ueberzeugung gelangt, daß das Narrengericht zu Grosselfingen erst um 1505 entstanden sein kann. Das in der Strobel'schen Arbeit genannte Ahusen bei der „Alten Mühle“ ist um 1610 bei der Pest abgegangen. In diesem Jahr ist nochmals ein neues Katasterbuch angelegt worden, das aber leer blieb.